

**Am 30. November 2012 endete in Spanien die Frist für freiwillige Erklärungen aufgrund des spanischen Steueramnestiegesetzes. Am 30. Oktober 2012 hat das spanische Parlament, unter anderem auch als zusätzlichen Anreiz die vorgenannte Steueramnestie in Spanien wahrzunehmen, ein neues Gesetz zur Vermeidung des Steuerbetruges veröffentlicht, das bereits am darauffolgenden Tag, dem 31. Oktober 2012, in Kraft getreten ist.**

## Gesetz zur Vermeidung des Steuerbetruges tritt in Kraft

Beispielhaft sollen an dieser Stelle zwei wesentliche Maßnahmen gegen den Steuerbetrug in Spanien, die durch das Gesetz eingeführt wurden, kurz dargestellt werden:

### Strikte Pflicht zur Offenlegung von Auslandsvermögen

Natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in Spanien haben, sowie spanische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sind künftig verpflichtet, außerhalb Spaniens belegene Vermögenswerte oder -rechte, deren Inhaber sie sind, anzugeben. Hierfür wird den Angabepflichtigen eine 3-monatige Frist eingeräumt, die vom 1. Januar bis 31. März 2013 läuft.

Für den Fall, dass die Angabe von Auslandsvermögen nicht vor dem 31. März 2013 vorgenommen wird, werden empfindliche Geldstrafen verhängt, in Höhe von 5.000 Euro pro unterlassener Angabe, wobei eine Mindestsanktion in Höhe von 10.000 Euro zur Anwendung kommen wird. Dies bedeutet, dass auch im Ausland geführte Bankkonten anzugeben sind, auf denen keine oder nur geringe Salden existieren.

Unabhängig von der Sanktion für die schlichte Unterlassung der förmlichen Angabe gibt es eine weitere Sanktion, die sich nach der Höhe des Vermögenswertes richtet und im Extremfall den vollen Wert des Gutes oder Rechtes, dessen fristgemäße Angabe unterblieben ist, erreicht.

Ausgenommen von den vorgenannten Sanktionen sind lediglich solche Güter oder Rechte, deren Früchte (daraus resultierende Einnahmen) bereits in Spanien als Einkommen deklariert worden sind oder Zeiträume betreffen, in denen der Angabepflichtige nicht in Spanien steuerpflichtig war. An dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Angabepflichtigen dazu bewegen wollte, möglichst vor der am 30. November 2012 abgelaufenen Steueramnestie Gebrauch zu machen.

### Verbot von Bargeldgeschäften

Bargeldgeschäfte dürfen in Spanien seit dem 19. November 2012 generell nur noch in bis zu einem Betrag von maximal 2.500 Euro wahrgenommen werden. Ausnahmsweise dürfen sie bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro durchgeführt werden, wenn der Zahlende eine natürliche Person ist, die ihren Steuersitz nicht in Spanien hat, und das Geschäft rein privat veranlasst ist (etwa Touristen). Daneben wird die Pflicht eingeführt, Quittungen für jegliche Bargeldzahlungen während einer Frist von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Sanktionen für die Nichtbeachtung des Bargeldzahlungsverbotes sind ebenfalls äußerst empfindlich: Betroffen sind sowohl der Zahlende als auch der Zahlungsempfänger; die Sanktion beträgt 25 Prozent des barbezahlten Betrages ohne Anrechnung der vorstehend genannten Freigrenzen. Ein Beispiel: Kauft jemand in einer Kunstgalerie ein Bild für 20.000 Euro und bezahlt dieses bar, so beträgt die Strafe 5.000 Euro. Im vorliegenden Beispielfall sind nicht nur in Spanien steuerpflichtige Personen betroffen, sondern auch Touristen, die nach Spanien einreisen und dort in bar bezahlen.

Sowohl der Zahlende als auch der Zahlungsempfänger können sich von der Sanktion für unerlaubte Bargeldzahlungen dadurch befreien, dass sie innerhalb von drei Monaten nach der erfolgten Zahlung die Gegenseite bei der zuständigen Steuerbehörde unter Nennung des Namens und der Zustelladresse anzeigen. Sollten beide Seiten innerhalb der 3-Monatsfrist eine entsprechende Anzeige erstatten, wird nur derjenige von der Sanktion befreit, dessen Anzeige zuerst bei der Steuerbehörde eingegangen ist.

Da das neue spanische Gesetz zur Vermeidung des Steuerbetruges seinen Anwendungsbereich offensichtlich bewusst nicht definiert, muss bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass es auf Handlungen anzuwenden ist, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Steuersitz in Spanien vorgenommen werden oder auch von Personen ohne Steuersitz in Spanien, sofern sie sich auf einen Vermögenswert oder -recht beziehen, das in Spanien belegen ist. ▀

*Rechtsanwalt y Abogado Stefan Meyer,  
Steuerberater José Blasi Navés,  
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados*